

Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft – das Archiv und seine Nutzung

Das Archiv der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft (MHG) verwahrt Bücher und Schriften sowie auch einige Gegenstände aus der früheren Institutssammlung von Magnus Hirschfeld und seiner Mitarbeiter*innen; außerdem Kunstwerke und Objekte anderer Provenienz.

Die MHG unterhält zudem ein Bildarchiv zur Geschichte des Instituts, der Sexualwissenschaft und Sexualpolitik sowie zur Geschichte der MHG – Fotos, Fotopostkarten und Abbildungen, die analog gesammelt bzw. digital in der Bilddatenbank der MHG erfasst und gespeichert werden.

Zum Archivgut der MHG gehören Bücher, Broschüren und Zeitschriften der wissenschaftlichen Forschungsbibliothek, schriftliche Konvolute aus Nachlässen, Einzelschriftstücke (z.B. Briefe, Autografen), Karten und Pläne, Vereinsunterlagen der MHG, ferner Film-, Bild- und Tonmaterial sowie elektronische Unterlagen, unabhängig von ihrer Speicherungsform.

Ein Großteil des Archivguts ist erschlossen und der Forschung zugänglich, jedoch noch nicht detailliert (in Findbüchern, Listen, Faust-Datenbank) verzeichnet.

Die Nutzung von Archiv und Forschungsbibliothek ist ausschließlich nach Terminvereinbarung möglich.

Bislang noch unerschlossene Nachlässe sind nicht benutzbar.

Bücher, Broschüren und Zeitschriften aus Vor- und Nachlässen sowie aus Schenkungen werden im Literaturkatalog der MHG mit der Datenbanksoftware Citavi erfasst. Zum großen Teil werden sie in die Forschungsbibliothek der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft eingeordnet (Freihandaufstellung). Diese ist eine Präsenzbibliothek. Der Citavi-Katalog ist nur vor Ort nutzbar.

In den letzten Jahren kamen durch Schenkungen auch Schriften und Dokumente sowie Nachlässe zur jüngeren Zeitgeschichte zum Archiv-Bestand der MHG hinzu (u.a. der Nachlass von Stefan Hülsmann sowie der Nachlass von Jens Dobler), des weiteren umfangreiche Buch-Bestände aus dem Nachlass des Verlegers Egmont Fassbinder und nicht zuletzt die Forschungsbibliothek von Volkmar Sigusch aus dem ehemaligen Institut für Sexualwissenschaft in Frankfurt/Main, welche einen eigenen Standort in unserer Bibliothek beansprucht.

Außerdem werden Materialsammlungen verwahrt, die aus Forschungs- und Ausstellungsprojekten seit den 1980er Jahren stammen, so von Mitarbeitenden der MHG-Forschungsstelle, aber auch von externen Wissenschaftler*innen zu Forschungsthemen der MHG. Diese Bestände beruhen in der Regel auf Schenkungen.

Bei Archivalien, die schutzbedürftigen Belangen unterliegen (u.a. Persönlichkeitsrechte), ist die Nutzung nur mit begründetem Forschungsvorhaben möglich und kann ggf. mit einem Antrag auf Schutzfristverkürzung gewährt werden. Entscheidungen orientieren sich dazu am geltenden Berliner Archivgesetz (ArchGB in der Fassung vom 24. Oktober 2020).

Nach diesem Gesetz darf Archivgut grundsätzlich erst zehn Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, und personenbezogenes Archivgut darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod

der betroffenen Person benutzt werden – so nichts anderes testamentarisch oder durch die Nachlassgeber*innen bestimmt oder mit der MHG vereinbart wurde. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Die Benutzung von Archivgut ist zu versagen oder einzuschränken, soweit:

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter berührt werden,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
3. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümer*innen dem entgegenstehen,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass die Nutzung aus queer-feindlichen Motiven erfolgen würde.

Da im Archiv und in der Bibliothek der Forschungsstelle zur Geschichte der Sexualwissenschaft ihrer Bestimmung gemäß auch Abhandlungen zur Intimsphäre und zum Sexualverhalten von Personen sowie sexuell explizite, mitunter diskriminierende oder gewaltvolle Darstellungen überliefert sind, können ggf. einschränkende Benutzungshinweise mitgegeben werden, in Findbüchern entsprechende Kennzeichnungen erfolgen oder besondere Zugangsregelungen bestimmt werden – bis hin zur Sperre, auch von Reproduktionen.

Die MHG und ihre Mitarbeitenden haften nicht für Rechtsansprüche Dritter, die sich aus möglichen Verstößen gegen diese Richtlinien ableiten.

Berlin, August 2025 (letzter Stand)